



Verband Schweizerischer Vermögensverwalter | VSV
Association Suisse des Gestionnaires de fortune | ASG
Associazione Svizzera di Gestori patrimoniali | ASG
Swiss Association of Wealth Managers | SAM

17.07.2025

Erhöhung der FINMA-Aufsichtsabgabe: Unsere Position

Liebe Mitglieder,
Sehr geehrte Damen und Herren,

Die FINMA hatte im Mai den Aufsichtsorganisationen (AO) ihre Rechnung für die Aufsichtsabgabe 2025 (berechnet auf der Grundlage der Jahresrechnung 2024) zugestellt. Über die Gesamtpopulation der Vermögensverwalter betrugen diese weitergereichten Kosten im Durchschnitt rund CHF 6'500 pro Unternehmen. Im Jahr 2023 waren es noch CHF 3'148.

Die hohen Aufsichtsabgaben, welche die AO auf die ihnen angeschlossenen Vermögensverwalter überwälzen müssen, haben dazu geführt, dass im laufenden Jahr die Gesamtkosten für die Aufsicht (zusammengesetzt aus AO-Gebühren und FINMA-Aufsichtsabgabe) nun in manchen Fällen bei CHF 10'000 oder sogar mehr pro Unternehmen liegen.

Die auf die Vermögensverwalter überwälzten Kosten der FINMA übersteigen nun in den meisten Fällen die von den AO in Rechnung gestellten eigenen Aufsichtskosten.

Als Dachverband teilen wir Ihre mit uns geteilten Bedenken und möchten hiermit die Gelegenheit nutzen, Ihnen die Funktionsweise des Systems, sowie die Möglichkeiten einer Einflussnahme, näher zu erläutern.

Grundsätze der Kostenverteilung durch die FINMA:

Nach dem Gesetz sind die Kosten der FINMA vollumfänglich durch den beaufsichtigten Finanzsektor zu tragen. Die FINMA-Abgabe beruht auf zwei gesetzlich festgelegten Kostenarten:

- **Gebühren im Zusammenhang mit der Bewilligungs- und Aufsichtstätigkeit («Gebühren»):** die entsprechenden Gebühren werden den betroffenen Instituten nach Massgabe der durch die FINMA erbrachten Dienstleistungen (Bewilligungen, Mutationen usw.) direkt in Rechnung gestellt.
- **Überwälzung allgemeiner Kosten der Behördentätigkeit («Aufsichtsabgabe»):** Diese Kosten werden auf die beaufsichtigten Bereiche aufgeteilt und den Trägern von FINMA-Bewilligungen als Aufsichtsabgabe in Rechnung gestellt. Bei den Vermögensverwaltern richtet die FINMA ihre Rechnung für diese Abgabe an die AO, da die FINMA die Vermögensverwalter ja nicht direkt beaufsichtigt. Die AO verteilen diese Kosten – die meisten gleichmässig – auf die ihnen angeschlossenen Vermögensverwalter.

Die FINMA verteilt ihre Kosten damit nur zu einem Teil wirklich verursachergerecht. Je nach Sektor ist das Verhältnis von Gebühren und Aufsichtsabgabe sehr unterschiedlich. Im Sektor «AO-Aufsicht» betrug der Anteil der Gebühren 2024 rund 30%, die Aufsichtsabgabe rund 70% der zu tragenden Kosten.

Kritik an diesem System:

Der einzelne Vermögensverwalter kann nur die ihm von der FINMA direkt auferlegten Gebühren rechtlich überprüfen lassen. Wie wir feststellen konnten, waren die Gebühren der FINMA für die zahlreichen Bewilligungsverfahren eher tief ausgefallen.

Nur hat die FINMA, in wenig transparenter Weise, im Nachhinein den Vermögensverwaltern – indirekt über die von den AO zu tragenden Aufsichtsabgaben – eine hohe Nachrechnung geschickt. Diese Vorgehensweise der FINMA verdient Kritik.

Die Aufsichtsabgabe kann nur von den direkt betroffenen AO rechtlich angefochten werden. Soweit uns bekannt, hat dies angesichts der geringen Erfolgsaussichten noch keine getan.

Ein Rechtsweg gegen die von der FINMA verlangten Aufsichtsabgaben besteht weder für den VSV, noch für den einzelnen Vermögensverwalter. Der einzelne Vermögensverwalter kann hier nur die Verteilung der Kosten durch die AO in einem Rechtsstreit mit dieser überprüfen lassen. Das dürfte kaum ein sinnvoller Weg sein, da die AO die Aufsichtsabgaben in Übereinstimmung mit ihren Reglementen auf die Angeschlossenen überwälzt haben.

Der Hauptpunkt unserer Kritik ist denn auch, dass die FINMA statt den gesamten mit den Bewilligungsgesuchen verbundenen Aufwand über individuelle Gebühren auf die einzelnen Vermögensverwalter zu überbinden, den gesamten, angeblich notwendigen internen Koordinationsaufwand für die Entwicklung einer kohärenten Bewilligungspraxis über die Aufsichtsabgabe abgewickelt wurde. Das ist im Ergebnis nicht richtig, da so der Aufwand, den Vermögensverwalter mit komplexeren und rechtlich schwieriger zu beurteilenden Geschäftsmodellen, von denjenigen mitzutragen ist, die eine einfache Tätigkeit verfolgen, die auch keine komplexen rechtlichen Abklärungen verlangt.

Verbreitete Missverständnisse:

Aufgrund der von unseren Mitgliedern vorgebrachten Kritik an der auf sie überwälzten Aufsichtsabgabe sehen wir auch Anlass, einige verbreitete Missverständnisse auszuräumen bzw. zu korrigieren.

- **«Die Kleinen zahlen für die Grossen»:** Diese Wahrnehmung ist häufig, aber wir sehen keine Evidenz für die Richtigkeit dieser Behauptung. Die «Grossen» verursachen der Aufsichtsbehörde nicht grundsätzlich mehr Arbeit als die «Kleinen». Da die kleineren Betriebe über 90% des Marktes ausmachen, hätte ein Verteilungsschlüssel ausserdem nur sehr begrenzte Auswirkungen. Das Kriterium der «Betriebsgrösse» - wie immer man diese definieren will – dürfte auch kein rechtmässiges Kriterium sein. Das Gesetz enthält keinen Grundsatz, dass die Aufsichtskosten nach der Grösse der einer AO angeschlossenen Vermögensverwalter und Trustees verteilt werden. Die Verordnung stellt in grundsätzlich rechtmässiger Art und Weise auf die Anzahl der Angeschlossenen ab.

- **«Die FINMA bläht sich auf Kosten des Kleingewerbes zu einem Moloch auf»:** Das ist politische Kritik. Der neue Sektor AO war in den vergangenen Jahren einer der Treiber des personellen Wachstums der FINMA. Die FINMA hatte mehr als 1'500 Bewilligungsgesuche zu bearbeiten. Eine Erhöhung der Ressourcen war daher unvermeidlich, und ein Vergleich der Ressourcen über mehrere Jahre hinweg ist wenig sinnvoll.

Eine politische Antwort ist notwendig:

Wie oben erwähnt, kann nur der politische Weg zu einer Veränderung der Situation führen - ein Weg, den der VSV in Koordination mit anderen Dachverbänden beschreitet.

Die Frage der von der FINMA für die Aufsicht über die Vermögensverwalter eingesetzten Ressourcen ist einer der Punkte, auf die sich unsere Intervention bezieht.

Die Welle der Bewilligungsverfahren ist nun vorüber. Die FINMA hat nur wenige Gesuche zu bearbeiten. Entsprechend darf von der FINMA aber nun erwartet werden, dass sie den Personalüberhang im Sektor abbaut. Es ist nicht angängig und sinnvoll, dass der für die Bewilligungsverfahren aufgebaute Mitarbeiterbestand nun einfach für die (übertriebene) Beaufsichtigung der grundsätzlich (und im Rahmen des Gesetzes) selbständig agierenden AO eingesetzt werden.

In diesem Punkt wird die politische Intervention des VSV ansetzen. Wir werden über den Sommer die entsprechenden Schritte vorbereiten

Freundliche Grüsse

**Verband Schweizerischer
Vermögensverwalter | VSV**



Verband Schweizerischer Vermögensverwalter | VSV
Association Suisse des Gestionnaires de fortune | ASG
Associazione Svizzera di Gestori patrimoniali | ASG
Swiss Association of Wealth Managers | SAM

Höschgasse 30
8008 Zürich
044 228 70 10
www.vsv-asg.ch